

RS OGH 1964/10/21 3Ob107/64

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.1964

Norm

EO §155 Abs1

Rechtssatz

Von einem Ausfall am Meistbot kann nur gesprochen werden, wenn die Liegenschaft bei der Wiederversteigerung zugeschlagen wird. Das Vadium und die erlegten Meistbotsraten können dem säumigen Ersteher solange nicht ausgefolgt werden, als nicht - allenfalls im Rechtsweg - festgestellt ist, daß keine Haftung des säumigen Erstehers für durch seine Saumsal entstandene Schäden besteht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 107/64

Entscheidungstext OGH 21.10.1964 3 Ob 107/64

EvBI 1965/150 S 211 = JBI 1965,93 = SZ 37/149

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0003207

Dokumentnummer

JJR_19641021_OGH0002_0030OB00107_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at